

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 17.5.2023 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz)

Auf Grund des § 3a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr 290/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung beinhaltet die Festlegung einer Zone mit einem Radius von 3 km um den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstandort **in 8473 Straß in Steiermark, RegNr YB12991**, mit den Koordinaten (WGS 84) Breite 46,732790 und Länge 15,727954, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§ 2

Meldepflicht

Alle Besitzer bzw. Verfügungsberechtigte über ein Bienenvolk, welches sich in der nach § 1 festgelegten Zone befindet, haben dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, 8430 Leibnitz, Leopold-Figl-Straße 1, unverzüglich die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker sowie Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker zu melden.

§ 3

Verbote

Bienenvölker dürfen aus der nach § 1 festgelegten Zone nicht ausgebracht werden und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz eingebracht werden.

§ 5

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr 290/1988 idgF, bestraft.

§ 6

Planliche Darstellung

Der beiliegende Plan ist ein Bestandteil dieser Verordnung und weist die nach § 1 festgelegte Zone (3 km Umkreis) aus.

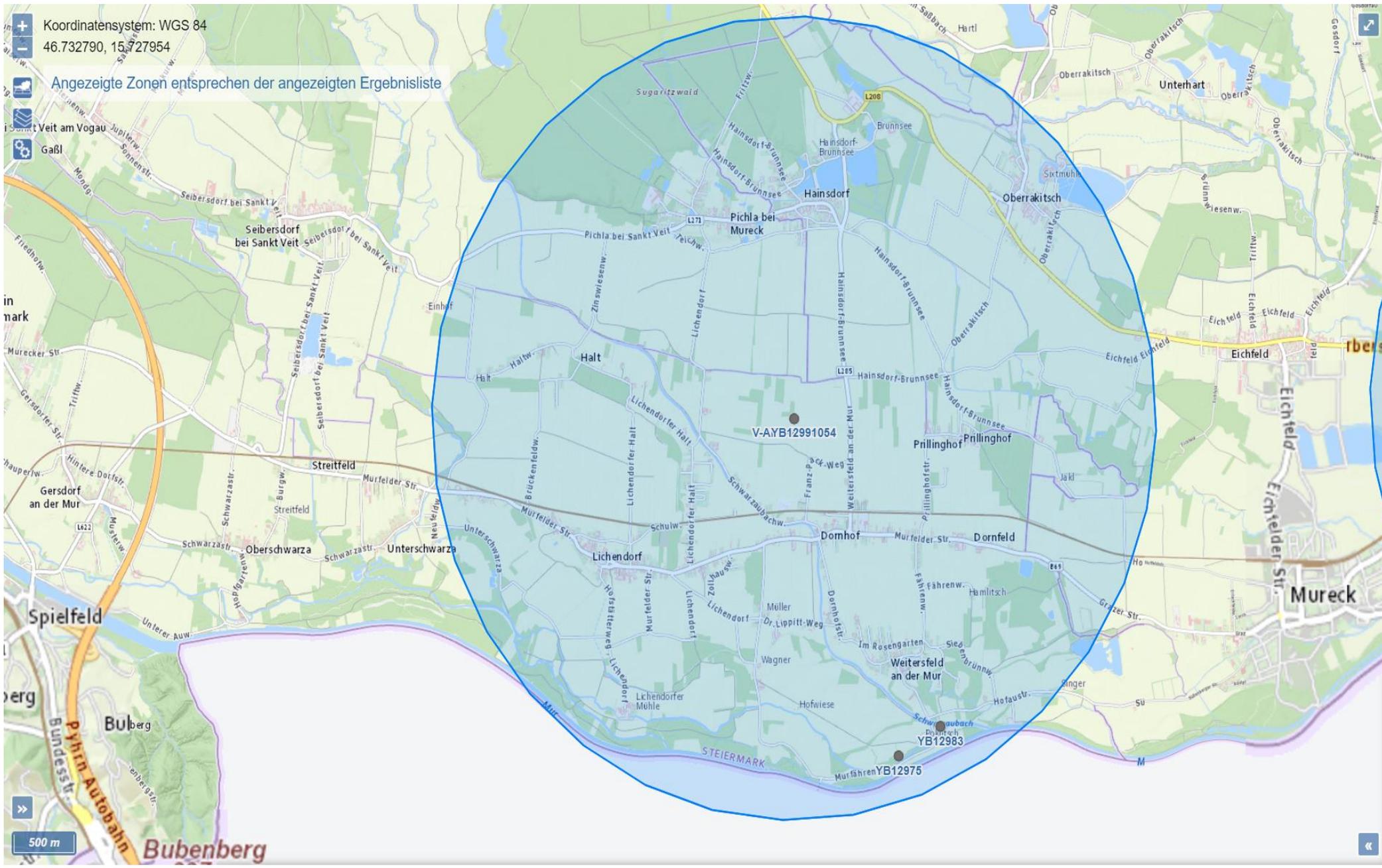
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Manfred Walch
(elektronisch gefertigt)



Koordinatensystem: WGS 84

46.732790, 15.727954

Angezeigte Zonen entsprechen der angezeigten Ergebnisliste

500 m

Bubenberg